



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA:

Schulleiterinnen und Schulleiter der  
Fachakademien für Sozialpädagogik

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
VI.5-BS9202-8 – 7a. 23 19

München, 13.03.2019  
Telefon: 089 2186 2519  
Name: Frau

## Schulversuch „Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ (Arbeitstitel); Interessensbekundung

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) hat auf Grundlage des Fachkräftebarometers des Deutschen Jugendinstituts festgestellt, dass ein zusätzlicher Bedarf von insgesamt ca. 19.400 pädagogischen Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe bis zum Jahr 2023 im Freistaat Bayern bestehen wird.

Dieser Bedarf an Fachkräften berücksichtigt

- den steigenden Bedarf durch den bestehenden Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege,
- den Bedarf infolge des auf Bundesebene avisierten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter (vgl. Koalitionsvertrag Bund),
- die Qualitätsoffensive in der Kindertagesbetreuung (vgl. Koalitionsvertrag Bayern, S. 15),

- den weiteren Ausbau der Betreuungsplätze in den Einrichtungen und Diensten der sonstigen Jugendhilfe sowie
- die bevorstehenden Verrentungswellen des pädagogischen Personals in allen Arbeitsfeldern.

Um dem steigenden Fachkräftebedarf im Bereich der bayerischen Kindertageseinrichtungen gerecht zu werden, müssen neben Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Erzieherausbildung neue Wege gefunden werden, entsprechendes zusätzliches Fachpersonal zu gewinnen. Insbesondere im Bereich der Grundschulkindbetreuung sollten bisherige Modelle der Qualifizierung um eine neue Fachrichtung im Rahmen der Fachschulausbildung ergänzt und dadurch erprobt werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) beabsichtigt daher, ab dem Schuljahr 2019/2020 einen Schulversuch gem. Art. 81 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEuG) zur Ausbildung zur „Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ (Arbeitstitel) durchzuführen.

### **1. Ziel des Schulversuchs**

Es soll überprüft werden, inwieweit eine neue Fachschul-Fachrichtung mit eigenem Berufsabschluss zur Gewinnung von pädagogischen Fachkräften im sozialpädagogischen Arbeitsfeld beitragen kann.

### **2. Rahmenbedingungen des Schulversuchs**

#### **2.1 Ausbildungsort**

Ausbildungsorte für den o. g. Berufsabschluss sollen sog. Fachschulen für Grundschulkindbetreuung (Arbeitstitel) werden, die im Rahmen des Schulversuchs errichtet werden und an den staatlichen sowie an kommunalen und staatlich anerkannten Fachakademien für Sozialpädagogik angesiedelt werden sollen.

## **2.2 Ausbildungsdauer und Ausbildungsstruktur**

Die Ausbildung soll zwei Ausbildungsjahre umfassen und auch in hälftiger Teilzeit durchlaufen werden können.

Die Ausbildung an der Fachschule soll in zwei Ausbildungsabschnitte gegliedert sein:

1. ein überwiegend theoretischer erster Ausbildungsabschnitt von einem Schuljahr an der Schule und
2. ein daran anschließender Ausbildungsabschnitt in Form eines von der Fachschule begleiteten, vergüteten Praktikums von zwölf Monaten.

## **2.3 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Aufnahme in das erste Schuljahr setzt Folgendes voraus:

- einen mittleren Schulabschluss,
- eine berufliche Vorbildung durch eine erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung<sup>1</sup>
- einen Nachweis über eine sechswöchige praktische Tätigkeit in einer sozialpädagogischen oder schulischen Einrichtung im einschlägigen Bereich
- den Nachweis über die gesundheitliche Eignung für den Beruf,
- ein erweitertes Führungszeugnis und
- Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift mindestens auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen, sodass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gewährleistet ist.

---

<sup>1</sup> Abweichend davon können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, deren bisheriger Bildungsstand und beruflicher Werdegang eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachschule erwarten lassen.

## **2.4 Berufsabschluss und Anschlussmöglichkeiten**

Nach erfolgreichem Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung soll der bayerische Berufsabschluss „Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ (Arbeitstitel) verliehen werden.

Der Tätigkeitsbereich wäre zunächst auf bayerische Horte, Häuser für Kinder bzw. die Ganztagsbetreuung in der Grundschule begrenzt, da es keine bundesweite Anerkennung in Form einer KMK-Rahmenvereinbarung gibt.

Von Seiten des StMAS werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass in den o. g. sozialpädagogischen Einrichtungen sowohl die Ausbildung im zweiten Ausbildungsabschnitt als auch die daran anschließende Tätigkeit als „Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ (Arbeitstitel) entsprechend refinanziert wird.

Es ist geplant, dass Absolventinnen und Absolventen des Schulversuchs im Anschluss an eine erfolgreiche Ausbildung eine „modifizierte Erzieherausbildung“ an einer Fachakademie für Sozialpädagogik absolvieren können oder eine „modifizierte Prüfung für andere Bewerber“ ablegen können (beides ebenfalls als Schulversuch). Zudem haben die Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit, in das 2. Studienjahr der Fachakademie für Sozialpädagogik einzusteigen (§ 6 Abs. 2 der Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO)).

## **2.5 Gründung von Fachschulen**

Voraussetzung für die Teilnahme am Schulversuch ist die Errichtung einer Fachschule für Grundschulkindbetreuung (Arbeitstitel) an Standorten staatlicher, kommunaler sowie staatlich anerkannter Fachakademien für Sozialpädagogik.

### Errichtung/Genehmigung

Für die Errichtung einer Fachschule für Grundschulkindbetreuung (Arbeitstitel) an staatlichen und kommunalen Fachakademien gelten Art. 26 bzw. 27 BayEUG.

Für die Genehmigung einer Fachschule an staatlich anerkannten Fachakademien für Sozialpädagogik gelten Art. 92 ff. BayEUG.

Das Personal an den neuen Fachschulen muss zu mindestens 50 % aus dem (bewährten) Personalstamm der staatlich anerkannten Fachakademie für Sozialpädagogik bestehen. Die Schulleitung der Fachakademie ist auch als Schulleiterin/Schulleiter der neuen Fachschule tätig.

Für eine künftige staatliche Anerkennung privater Schulen gilt Art. 100 BayEUG. Grundvoraussetzung für eine staatliche Anerkennung ist, dass der Schulversuch in die Regelform überführt wird. Eine staatliche Anerkennung der Fachschule mit der neuen Fachrichtung kann dann u.a. nur ausgesprochen werden, wenn in zwei aufeinander folgenden Prüfungsdurchgängen eine ausreichende Quote erfolgreicher Prüflinge erzielt wird (2/3-Quote und mindestens 8 von mindestens 11 Prüflingen). Hierbei werden die Prüfungsdurchgänge des Schulversuchs berücksichtigt.

#### Finanzierung

Die an den staatlich anerkannten Fachakademien für Sozialpädagogik angeschlossenen Fachschulen des Schulversuchs sollen finanziell genauso gestellt werden wie die Fachakademien für Sozialpädagogik (Betriebskostenzuschuss gem. Art. 41 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG, Schulgeldersatz gem. Art. 47 Abs. 3 BaySchFG und Pflegebonus gem. KMBek vom 16.08.2013).

Vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags zum DHH 2019/2020 soll daher den Trägern staatlich anerkannte Fachakademien während des Schulversuchs eine freiwillige Leistung über die gesetzlichen Ansprüche auf Betriebskostenzuschüsse und Schulgeldersatz von staatlich genehmigten Ersatzschulen hinaus bereits vor der staatlichen Anerkennung der Fachschule gewährt werden. Diese Zusatzleistung für nicht öffentliche Träger ist vorgesehen, um den am Schulversuch beteiligten Fachakademien die Errichtung einer Fachschule während des Schulversuchs ohne finanzielle Einbußen zu ermöglichen.

## **2.6 Unterstützungsmöglichkeiten während der Ausbildungsdauer**

Nach Rücksprache mit der Agentur für Arbeit München kann das erste Ausbildungsjahr grundsätzlich über FbW (Förderung der beruflichen Weiterbildung nach SGB III) mit Bildungsgutschein gefördert werden. Voraussetzung für die Förderung ist, dass dieser Ausbildungsabschnitt zertifiziert ist. Der Schulträger müsste hierfür die Zertifizierung umgehend einleiten.

Nach Rücksprache mit dem für das AFBG zuständige Fachreferat im Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wäre der erste Ausbildungsabschnitt nach dem AFBG in Vollzeitform grundsätzlich förderfähig, sofern die Förderfähigkeit gem. § 2 AFBG von Seiten der Fachschule für Grundschulkindbetreuung (Arbeitstitel) zur Erfüllung der sog. Vollzeit-Fortbildungsdichte eingehalten wird.

Dies würde nach dem AFBG für die Vollzeitform bedeuten, dass die Maßnahme mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst (Mindestdauer), innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden muss (maximaler Vollzeit-Zeitrahmen) und in der Regel in jeder Woche an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden (Vollzeit-Fortbildungsdichte). Da es sich um eine vollzeitschulische Maßnahme handelt, die mindestens zwei Fachschuljahre umfasst, ist die Vollzeit-Fortbildungsdichte auch dann erreicht, wenn in 70 Prozent der Wochen eines Maßnahmeabschnitts an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden. Ferienwochen zusammenhängender Ferienabschnitte mit mindestens zwei Ferientagen bleiben dabei außer Betracht.

Jeweils 45 Minuten einer Lehrveranstaltung gelten als Unterrichtsstunde. Förderfähige Unterrichtsstunden sind Präsenzlehrveranstaltungen, deren Inhalte in der Prüfungsregelung verbindlich vorgegeben sind. In förderfähigen Unterrichtsstunden müssen die nach den Fortbildungsregelungen und Lehrplänen vorgesehenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch hierzu qualifizierte Lehrkräfte des Trägers planmäßig geordnet vermittelt werden. Förderfähig ist nur die für das Erreichen des jeweiligen Fortbildungsziels angemessene Anzahl von Unterrichtsstunden.

### **3. Interessensbekundung**

Interessierte Fachakademien für Sozialpädagogik werden gebeten, sich spätestens bis zum 22. März 2019 (Ausschlussfrist) formlos per E-Mail an [@stmuk.bayern.de](mailto:stmuk.bayern.de) um eine Teilnahme am Schulversuch „Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ (Arbeitstitel) zu bewerben.

### **4. Weiteres Vorgehen**

Nach Sichtung der eingereichten Bewerbungen werden die interessierten Fachakademien für Sozialpädagogik am 8. April 2019 von 13.30 Uhr bis ca. 17.00 Uhr zur weiteren Abstimmung in das Staatsministerium eingeladen.

Im Sommer 2019 wird das Staatsministerium die Details des Schulversuchs (u. a. Stundentafel, Lehrplaninhalte, Abschlussprüfung zum Ende der Ausbildung) durch eine Bekanntmachung regeln. Die am Schulversuch teilnehmenden neuen Fachschulen werden in dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Der Schulversuch umfasst voraussichtlich den Zeitraum vom 1. August 2019 bis zum 31. Juli 2024.

Die Regierungen (Bereiche 1 und 4), die Spitzenverbände der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege sowie die kommunalen Spitzenverbände erhalten einen Abdruck dieses Schreibens. Die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege wird gebeten, dieses Schreiben an die jeweiligen Mitglieder weiterzureichen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.

